

Gottes Versöhnung den Weg bereiten.

Überlegungen zu einem moraltheologischen Qualitätsmanagement der Beichte¹

Kein anderes Sakrament hat nach dem II. Vatikanischen Konzil quantitativ einen so steilen Absturz erlebt wie das Sakrament der Versöhnung. Während vor dem Konzil auf Grund der Vorschriften von Papst Pius X. (1903–1914) etwa die Hälfte der Gläubigen in Deutschland mindestens einmal monatlich beichtete, und zwar unmittelbar vor dem Empfang der Kommunion, und die andere Hälfte einmal jährlich,² ist die Beichthäufigkeit in den fünf Jahrzehnten nach dem Konzil auf wenige Prozent der Gläubigen zurückgegangen, die meist jährlich beichten. Statistiken werden von den Bischofskonferenzen nicht mehr erhoben, weil sich die Zahl der Beichten kaum noch von der Nulllinie unterscheidet.

Bestimmte Kreise der Kirche lesen daraus mangelndes Sündenbewusstsein und fehlende Umkehrbereitschaft ab. Nicht selten zitieren sie die Radiobotschaft von Papst Pius XII. an den Nationalen Katechetischen Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika in Boston vom 26.10.1946: „Die Sünde des Jahrhunderts ist der Verlust des Bewusstseins von Sünde.“³ Dabei vergessen sie aber, dass Pius seine Worte auf die Gräueltaten der totalitären Regime bezog – und auf die nach dem Krieg vorherrschende Weigerung, diese

¹ Aktualisierte und erweiterte Neufassung von: Rosenberger, M., *Echter Versöhnung den Weg bereiten. Überlegungen zu einem Qualitätsmanagement der Beichte*, in: *Contra spem sperare*. FS Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB, hrsg. v. Lederhilger, S., Volgger, E., Regensburg 2015, 307–326.

² Baumgartner, K., *Erfahrungen mit dem Bußsakrament*, Bd. 1, München 1978, 13.

³ Radiobotschaft von Papst Pius XII. an den Nationalen Katechetischen Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika in Boston am 26.10.1946, in: *Discorsi e Radiomessaggi VIII (1946)* 288.

Gräuel ehrlich aufzuarbeiten. Diesbezüglich hat sich in der Zwischenzeit jedoch viel getan, so dass man sich kaum mehr auf Pius berufen kann.

Nimmt man die qualitative Veränderung der nachkonziliaren Beichtpraxis wahr, schaut es besser aus: Bei kirchlichen Großveranstaltungen, an Wallfahrtsorten und in geistlichen Zentren wird auch heute noch gebeichtet – zumeist in langen, intensiven Gesprächen. Die Drei-Minuten-Beichte, in der man seine Sünden auflistet und anschließend eine kleine Buße und die Lossprechung empfängt – vor dem Konzil der Normalfall –, findet heute fast nicht mehr statt. Das ausführliche, vertiefende Beichtgespräch über ein grundlegendes Lebensproblem dürfte heute jedoch häufiger sein als vor einem halben Jahrhundert.

Fragt man nach den Ursachen, so fällt die Antwort nicht allzu schwer: Soziologisch betrachtet hängt der Absturz der Beichthäufigkeit mit dem allgemeinen Rückgang der Sakramentenpraxis zusammen. Entinstitutionalisierung und Säkularisierung sind hierfür zentrale Deutekategorien. Hinzu kommt speziell im Blick auf die Beichte eine Pluralisierung der Therapie- und Versöhnungsangebote. Die Kirche hat kein Monopol mehr auf die Hilfe in schweren Konflikten und großen Lebensproblemen. Systematisch-theologisch gesehen ist in Anschlag zu bringen, dass die nachkonziliare Kirche ihre uralte Botschaft endlich klar und unmissverständlich verkündet, dass nur schwere Sünden gebeichtet werden müssen.⁴ Selbst die jährliche Beichte lässt sich nicht zur Pflicht machen, und das haben die Gläubigen wahrgenommen. Eine letzte Ursache kommt in praktisch-theologischer Perspektive in den Blick: Das vorkonziliare Beichtangebot der Kirche hatte in vieler Hinsicht mangelhafte Qualität. Es entsprach nicht mehr den Erwartungen und Bedürfnissen der Gläubigen.⁵

⁴ Konzil von Trient, DH 1669.

⁵ Hajduk, R., *Therapeutische Beichtpraxis. Eine Rückbesinnung auf die Rolle des Beichtvaters nach dem Buch „Praxis confessarii“ vom Heiligen Alfons Maria de Liguori*, in: *StMor* 38 (2000), 5–43, 5.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den letztgenannten Punkt: Wie sieht die Qualität des Beichtangebots gegenwärtig aus und was wird für sie in der Priesterausbildung getan? Wie könnte sie durch Aus- und Weiterbildung der Priester sowie durch sorgfältigere Auswahl der Beichtpriester verbessert werden? Damit soll die Beichte nicht zu ihrer vormaligen Häufigkeit zurückgeführt werden. Denn „keine andere christliche Kirche und keine andere Religion haben dem detaillierten und wiederholten Sündenbekenntnis so viel Bedeutung zugeschrieben wie der Katholizismus.“⁶ Aber gerade weil die Beichthäufigkeit heute massiv reduziert ist, kann und muss die Qualität so hoch wie möglich sein.

1 Der Status Quo:

Die gegenwärtige Qualität und Qualitätssicherung der Beichte

Nach dem II. Vatikanischen Konzil hat sich das Verhalten der Priester im Beichtstuhl oder neu im Beichtzimmer zwar verändert, ist aber noch immer in erheblichem Maße defizitär. Leider lässt sich diese These nur mit geringem empirischem Material belegen, weil die technische Aufzeichnung oder Veröffentlichung von echten oder fingierten Beichten die Kirchenstrafe der Exkommunikation nach sich zieht.⁷ Nur Nichtglaubende können das unbeschadet auf sich nehmen, wie der italienische Journalist Giordano Bruno Guerri, der 1993 die Protokolle von rund einhundert fingierten Beichten veröffentlichte, die er und eine Kollegin in den

⁶ Vidal, M., *Fuerza y debilidad de la confesión sacramental en el catolicismo postridentino*, in: *Moralia. revista de ciencias morales* 32 (2009), 371–404, 401 (übers. M.R).

⁷ Kongregation für die Glaubenslehre, *Dekret über die Exkommunikation bei Verletzung des Beichtgeheimnisses*, in: *AAS* 80 (1988), 1367; ähnlich schon Kongregation für die Glaubenslehre, *Erklärung zum Schutz des Bußsakraments*, in: *AAS* 65 (1973), 678.

großen Beichtzentren Italiens abgelegt hatten.⁸ Man mag zu seinem kirchenrechtlich geächteten Vorgehen stehen wie man will: Die Protokolle sind publiziert, und Zweifel an ihrer Echtheit und Genauigkeit bestehen nicht. So sollten sie als deutliche Mahnung ernst genommen werden.

Die Protokolle Guerris dokumentieren ein katastrophales Verhalten der allermeisten italienischen Beichtpriester. Diese haben kaum reflektierte moraltheologische Maßstäbe, kennen keinerlei Gradualität mehr oder weniger schwerer Sünden, sondern nur die binäre Unterscheidung Sünde – keine Sünde, und sind nicht einmal ansatzweise in der Lage, nach der tieferen Ursache eines Fehlverhaltens zu suchen. Sie haben kaum humanwissenschaftliche Kenntnisse für Fälle, in denen diese dringend nötig wären, und machen sich wenig Gedanken über die strafrechtliche Relevanz gebeichteter Sünden im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung. Besonders aber fällt auf, dass sie kein angemessenes Kommunikationsverhalten an den Tag legen: Sie lassen nicht ausreden, fallen ins Wort, äußern Hypothesen über die zu beichtenden Sünden, ehe die PönitentInnen diese benennen, sind übermäßig geschwätzig und schweifen vom Thema der gebeichteten Sünden ab, so dass die Priester unterm Strich weit mehr reden als die PönitentInnen.

Nur wenig besser scheint es diesbezüglich in Deutschland zu stehen. Das legen die fünf Protokolle fingierter Beichten nahe, die Philipp Hauner 2014 im Magazin „Neon“ veröffentlichte.⁹ Er hatte sich in diesen Beichten als Homosexueller geoutet. Nur einer von fünf Priestern fragte zielgerichtet nach, zeigte echtes Verständnis für die Situation des Pönitenten, gab eine reflektierte und differenzierte moraltheologische Bewertung ab und kam zu einem konkreten und weiterführenden Ratschlag. Von den anderen vier Priestern, deren Bemerkungen in keiner Weise hilfreich waren, entschuldigte

⁸ Guerri, G.B., *Ego te absolvo. Beichtstuhl-Protokolle*, Hamburg 1995 (italienisches Original 1993).

⁹ Hauner, P., *Die Offenbarung*, in: *Neon* 3/2014, 28–33.

sich einer mit seiner Unerfahrenheit, die anderen drei redeten um die Sache herum.

Es mag sein, dass die italienischen Beichtpriester noch weniger qualitativ ausgebildet sind. Doch muss ehrlicherweise eingestanden werden, dass die einschlägige Ausbildung auch im deutschen Sprachraum sehr schmal ist. Die nationalen Rahmenordnungen (*rationes nationales*) für die Priesterausbildung geben in Österreich und Deutschland wörtlich gleichlautend drei Schritte vor, die für die Qualifizierung zum Beichtpriester relevant sind: In den ersten vier Semestern ist die „Einübung in die Kommunikation“ und eine „erste Anleitung zur Gesprächs-Führung mit einzelnen und Gruppen“ ein Ausbildungsziel.¹⁰ Vom siebten bis zehnten Semester soll die „seelsorgliche und geistliche Gesprächsführung“ erlernt werden.¹¹ Schließlich soll das Pastoraljahr eine „Einweisung in die Aufgaben des Beichtvaters“ enthalten.¹² Das hört sich zunächst nach einer umfangreichen und gehaltvollen Formung der angehenden Priester an. Doch die konkreter werdenden Lebensordnungen der einzelnen Priesterseminare (*rationes locales*) geben in der Regel keine Auskunft darüber, wie diese Ziele vor Ort eingelöst werden. In der Praxis schrumpft die Kommunikationsausbildung meist auf eine Woche und die Beichteinweisung auf ein bis zwei Tage zusammen – im Gesamt einer siebenjährigen Ausbildung. Wie das nötige professionelle Handwerkszeug in so kurzer Zeit angeeignet werden soll, bleibt offen.

¹⁰ Die deutschen Bischöfe, Rahmenordnung für die Priesterbildung, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2003, 35; Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Ausbildung der Priester, in: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 48 vom 1.7.2009, 6–32, 17.

¹¹ Die deutschen Bischöfe, Rahmenordnung (Anm. 10), 39; Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung (Anm. 9), 19.

¹² Die deutschen Bischöfe, Rahmenordnung (Anm. 10), 86; Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung (Anm. 10), 20.

2 Unterwegs zu einem Qualitätsmanagement der Beichte

Angesichts des festgestellten Qualitätsdefizits der Beichte wie auch der Ausbildung des Beichtpersonals kann die Orientierung an einem säkularen Instrument helfen, das sich in den letzten Jahren als wirksames Mittel zur Qualitätssteigerung und -sicherung erwiesen hat: das Qualitätsmanagement. Dabei handelt es sich um einen ganzheitlichen Ansatz, der die Qualität einer Dienstleistung durch systematische Planung und Steuerung ihres Entstehungsprozesses optimieren will – vom allerersten Ursprung dieser Dienstleistung über ihr Ankommen bei den KundInnen bis zu deren eigenständiger (Weiter-)Nutzung der Dienstleistung. Der Dienstleistungsprozess wird also durch geeignete Strukturen „von Alpha bis Omega“ auf Qualität ausgerichtet.

Qualitätsmanagement markiert damit eine doppelte „kopernikanische Wende“ im Erbringen von Dienstleistungen. Als Ziel steht nicht der Anbieternutzen im Vordergrund, also möglichst viel Gewinn zu erzielen oder möglichst viele KundInnen an sich zu binden, sondern der KundInnennutzen, nämlich deren Zufriedenheit mit der Dienstleistung und deren Überzeugung, dass ihnen die Dienstleistung geholfen hat. Und als primäre Verantwortliche für die Zielerreichung werden nicht die KundInnen gesehen, die die Anweisungen des Dienstleisters genauestens zu befolgen haben, sondern der Dienstleister selbst, der seine Dienste so anlegen muss, dass die KundInnen wie von selbst das Richtige tun.

Weltweit hat sich für die Einführung und Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen die Normenreihe ISO 9000 ff durchgesetzt. Es handelt sich um eine Serie von Normen, die auf die meisten Dienstleistungen anwendbar ist – auch im sozialen Sektor. So steht etwa für die Dienstleistung Psychologie die ISO 9004/2. Theoretisch wäre auch eine ISO-Norm für die Dienstleistung „Sakrament der Versöhnung“ einführbar. Im Folgenden geht es aber nur um die prinzipielle Frage, wie ein solches Qualitätsmanagement aussehen könnte.

Auf der Suche nach einer Antwort muss zunächst geklärt werden, worin denn die Qualität einer guten Beichte besteht und woran sie

gemessen werden kann. Eine indirekte Antwort darauf gibt c. 978 § 1 des geltenden Codex Iuris Canonici, in dem die jahrhundertalte Doppelfunktion der Beichte zusammengefasst ist: „Der Priester soll beim Beichthören dessen eingedenk sein, dass er in gleicher Weise die Stelle eines Richters wie die eines Arztes einnimmt und von Gott zugleich zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit bestellt ist, der der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen dient.“¹³ Daraus lässt sich folgern, dass die Qualität der Beichte am guten Richten und am guten Heilen gleichzeitig hängt und damit an zwei autonomen, aber miteinander verschränkten Zielen.¹⁴ Beide Ziele richten sich aber nicht nur auf den beichtenden Menschen, sondern zugleich auf alle von ihm Geschädigten. Beichte will ja mit Gott und den Menschen versöhnen. Es muss also jeweils gefragt werden, wann eine Beichte aus der Sicht der Beichtenden gut ist und wann aus der Sicht der Geschädigten. Erst wenn beides der Fall ist, genügt das Beichtangebot der geforderten Qualität.

- 1) Die Qualität des Richtens: Gerecht ist das „Urteil“ der Beichte dann, wenn sowohl die beichtende Person als auch die durch ihre Schuld Geschädigten
 - es als richtend, d. h. richtig machend nachvollziehen und verstehen können;
 - es vernünftigerweise annehmen können, ohne es als zu billig oder zu streng zu empfinden;
 - eine Perspektive daraus ableiten können, wie es zwischen

¹³ Das Konzil von Trient fokussiert fast ausschließlich auf die Richterfunktion, die praktisch in jedem Abschnitt des Dekrets über das Bußsakrament thematisiert wird. In der posttridentinischen Beichtpastoral entwickelt sich jedoch die Vorstellung einer vierfachen Funktion des Beichtpriesters als Vater, Richter, Arzt und Lehrer. Siehe z. B. Alfons von Liguori, *Der Beichtvater*, Regensburg 1841, XXI (1). Die beiden zusätzlichen Funktionen des Vaters und Lehrers beziehen sich in den meisten Interpretationen vorwiegend auf die geistliche Begleitung und nicht auf die Beichte im engen Sinn, vgl. Vidal, *Fuerza y debilidad* (Anm. 6), 395.

¹⁴ Gegen Hajduk, *Therapeutische Beichtpraxis* (Anm. 5), 12, der die Richterfunktion ganz in den Dienst des Heilens stellen möchte.

Schuldigen und Geschädigten zu einer richtig gestellten, d. h. versöhnten Beziehung kommen kann;

- im Urteil Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gleichermaßen spüren können.
- 2) Die Qualität des Heilens: Heilsam ist der Zuspruch des Priesters in der Beichte dann, wenn die beichtende Person
- den tiefen Schmerz über ihre Verfehlung zulassen kann (Reue);
 - Perspektiven für einen Weg besseren Handelns und Verhaltens erkennt und Kraft zum Gehen dieses neuen Weges spürt (Vorsatz);
 - sich von Gott angenommen und befreit fühlt (Absolution);
 - entstandenen Schaden ersetzt, wo dies möglich ist (Wiedergutmachung);
 - aus Dankbarkeit für die Vergebung etwas Gutes tun will (Buße); und wenn die Geschädigten
 - an Reue, Vorsatz, Wiedergutmachung und Buße der schuldig gewordenen Person wahrnehmen können, dass eine echte Umkehr aus der inneren Tiefe des Herzens stattgefunden hat,
 - und auf dieser Grundlage ihrerseits fähig werden, die diesem Menschen von Gott geschenkte Vergebung anzunehmen und selbst ebenso zu vergeben.

Man spürt den enorm hohen Anspruch, unter dem das Bußsakrament von seiner Idee her steht. Diesen Anspruch hat die Kirche grundsätzlich auch in vielen Phasen ihrer Geschichte gespürt. Der Versuch eines Qualitätsmanagements der Beichte ist daher keineswegs neu. Neu sind jedoch der Begriff und die Systematik der Bemühung. Daher können die folgenden Überlegungen v. a. auf zwei Arten von *Quellen* zurückgreifen:

- Die kirchenamtlichen Bemühungen um Qualität des Bußsakraments haben sich in kirchenrechtlichen Normen kristallisiert, weswegen ich den *Codex Iuris Canonici* heranziehen werde.
- Die moraltheologische Tradition hat sich v. a. in den *Handbüchern für Beichtväter* niedergeschlagen. Stellvertretend für diese greife ich auf die Publikationen des Kirchenlehrers und „Vaters der Moraltheologie“, Alfons von Liguori

(1696–1787), zurück. In Reaktion auf den bis dahin vorherrschenden Rigorismus von Karl Borromäus (1538–1584) hat Alfons eine „kopernikanische Revolution“ hin zu einer wohlwollenderen und barmherzigeren Praxis der Beichte in Gang gesetzt. Diese trug v. a. im 19. Jahrhundert reiche Frucht, in dem es zu einer „Liguorisation“¹⁵ der Beichtpastoral kam. Aus dieser Phase zitiere ich ihren wirkmächtigsten Vertreter, Jean-Joseph Gaume (1802–1879), dessen „Manuel des Confesseurs“ von 1843 eine Kompilation aus sieben ausgewiesenen Quellen darstellt und zahlreiche Übersetzungen in andere Sprachen sowie unzählige Auflagen erfuhr. Mitte des 19. Jahrhunderts hatten vermutlich die meisten Beichtväter Europas „den Gaume“ gelesen und orientierten sich daran, bis die „Liguorisation“ mit Papst Pius IX. (1846–1878) und der Neuscholastik jäh abgebrochen wurde.

Im Folgenden werde ich die Aufmerksamkeit auf die beiden großen Bereiche des modernen Qualitätsmanagements richten: Qualitätssicherung geschieht einerseits durch die Etablierung eines Normensystems und ihm entsprechende Strukturen (Prozessqualität), andererseits durch Auswahl und Qualifizierung geeigneter handelnder Personen (Inputqualität). Beide Aspekte spiegeln sich (unbewusst) im geltenden Kirchenrecht wider: Auf die Prozessqualität zielen die cc. 960–964, 976–986 und 991 CIC, auf die Auswahl der geeigneten Personen die cc. 965–975 CIC, wenngleich das nicht immer offenkundig wird.

3 Qualität der allgemeinen Richtlinien (Prozessqualität)

Wie kann der Prozess der Dienstleistung sakramentaler Versöhnung in seiner Qualität gesichert werden? Welche Aspekte verdienen besondere Beachtung? Im Folgenden möchte ich vor allem die Themenfelder untersuchen: Rahmenbedingungen der Beichte –

¹⁵ Vidal, *Fuerza y debilidad* (Anm. 6), 394.

Charakter des Beichtpriesters – seine Kommunikationsfähigkeit – seine fachliche Kompetenz als Richter (Moraltheologe) und Arzt (ethischer Berater).

3.1 Qualität der Rahmenbedingungen

Die Sorge um eine qualitativ hochwertige Dienstleistung beginnt mit der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen. Das gilt auch für das Angebot der Beichte. Insbesondere möchte ich sechs unerlässliche Rahmenbedingungen anführen:

Freiheit der Wahl des eigenen Beichtpriesters: Aus moderner Sicht scheint es eine Selbstverständlichkeit, dass die Wahl des Beichtpriesters jedem und jeder Gläubigen freisteht. Doch geht diese Forderung bereits auf das Trienter Konzil und damit auf eine Zeit zurück, die zeitlich vor dem modernen Freiheitsdiskurs anzusetzen ist. Warum ist diese Freiheit so wichtig? Einerseits begrenzt sie die Kontrollmöglichkeiten des Klerus über die Gläubigen. Kontrolle ist ja nur dann effizient realisierbar, wenn der Beichtpriester „seine“ Gläubigen persönlich kennt. Genau das können die Gläubigen aber auf Grund der Wahlfreiheit verhindern, indem sie gezielt zu einem fremden Priester gehen. Andererseits ist für die Beichte ein Vertrauensverhältnis unerlässlich. Wirkliche Umkehr und Versöhnung kann nur gelingen, wenn der oder die Beichtende sich vom Beichtpriester angenommen und respektiert fühlt. Und das lässt sich nicht befehlen, sondern muss von innen heraus wachsen. Die freie Wahl aller Gläubigen sichert im gegenwärtigen Kirchenrecht c. 991, die der Ordensleute (die einer Kontrolle leichter ausgesetzt sind als einfache Gläubige) c. 630 § 1. Alfons von Liguori rät sogar, die Beichtenden zu ermutigen, ab und zu bei einem anderen Priester zur Beichte zu gehen.¹⁶

Verfügbarkeit geeigneter Beichtpriester sowie praktikabler Beichtzeiten: Zur Verfügbarkeit eines Beichtangebots gehört die Verfügbar-

¹⁶ Alfons von Liguori, *Der Beichtvater* (Anm. 13), XXI (53); ebenso Gaume, J.J., *Handbuch für Beichtväter*, Regensburg 1862, Nr. 261–262.

keit geeigneter Priester (die kirchenrechtlich nur für Ordensleute vorgeschrieben ist, c. 630 §§ 2–3) während angemessener Zeiten (die kirchenrechtlich nur für einfache Gläubige vorgeschrieben sind, c. 986 § 1). In Notfällen muss eine sofortige Beichte möglich sein (c. 986 § 2). Für die Handbücher ist damit bereits alles gesagt.¹⁷ Kaum gestellt wird daher die Frage nach der räumlichen Verfügbarkeit der Beichte: Wie weit darf ein Beichtort vom Wohnort der Gläubigen entfernt sein? Welche Wegstrecke ist ihnen für eine Beichte zumutbar? Auch nicht gestellt wird die Frage nach der Notwendigkeit von erhöhten Verfügbarkeiten zu bestimmten Zeiten (heute wohl nicht mehr die Fastenzeit, sondern z. B. kirchliche Großveranstaltungen) und an bestimmten Orten (Wallfahrtskirchen, Krankenhäuser etc.). Besonders diese letzte Frage wird sträflich vernachlässigt: Das Beichtangebot an den großen Wallfahrtsorten und in nicht wenigen Krankenhäusern steht in keiner Relation zur Zahl derer, die mit großen seelischen Nöten dorthin kommen.

Strikte Trennung von forum internum und forum externum: Priester, die für Glaubende direkte Leitungsverantwortung haben (*forum externum*), dürfen diesen nicht die Beichte abnehmen (*forum internum*). Das gilt insbesondere für die Leiter von Ausbildungseinrichtungen wie Priesterseminar und Noviziat gegenüber ihren Alumnen (c. 985) und für Ordensobere gegenüber ihnen unterstellten Ordensmitgliedern (c. 630 § 4), muss aber logisch weitergedacht werden auf alle anderen Ebenen der Kirche, z. B. für Pfarrer, diözesane Personalverantwortliche und Generalvikare gegenüber ihren hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Für einen Spezialfall auf Diözesanebene sorgt das kirchliche Gesetzbuch in c. 478 § 2 vor: „Das Amt des Generalvikars und des Bischofsvikars ist unvereinbar mit dem des Bußkanonikers.“ Für den Fall, dass eine Person, die zunächst im *forum internum* tätig war, später im *forum externum* verantwortlich wird, garantiert c. 984 § 2 Schutzklauseln: „Wer eine leitende Stellung einnimmt, darf die Kenntnis von Sünden, die er zu irgendeiner Zeit aus der Entgegennahme einer Beichte erlangte, auf keine

¹⁷ Gaume, Handbuch für Beichtväter (Anm. 16), Nr. 2–4 und 26–28.

Weise bei der äußeren Leitung gebrauchen.“ Das ist allerdings eine schier übermenschliche Forderung. Realistischer Weise müsste eine systemische Hürde eingezogen werden: Wer einmal im *forum internum* Verantwortung getragen hat, sollte die Leitung im korrespondierenden *forum externum* nicht mehr übernehmen dürfen. Ein Spiritual soll nicht Regens desselben Priesterseminars oder Oberer derselben Ordensgemeinschaft werden, ein Priesterseelsorger nicht Personalchef derselben Diözese usw. Ebenso müsste man m. E. die Klausel streichen, dass eine Beichte beim Vorgesetzten möglich ist, wenn der Gläubige darum bittet (cc. 630 § 4 und 985). Die Trennung der beiden Foren kann man gar nicht streng genug handhaben.

Sicherung der Qualität der Räumlichkeiten: Der klassische Beichtstuhl als dunkler Holzkasten mit einer Gitterwand zwischen PönitentIn und Priester geht mehr oder weniger direkt auf Karl Borromäus zurück, der damit sexuellen Missbrauch im Kontext der Beichte verhindern wollte. Kritiker fragen allerdings, ob die Dunkelheit sexuelle Übergriffe nicht eher förderte als verhinderte – verbal im Beichtstuhl und handgreiflich bei anschließenden Begegnungen.¹⁸ Zudem ist eine dunkle, stickige Kammer kein Rahmen, um das Licht der Vergebung ins Herz hereinzulassen. Insofern sind heutige Versuche zu begrüßen, die ein ansprechend gestaltetes Beichtzimmer anbieten. Das kirchliche Gesetzbuch lässt den Bischöfen diesbezüglich viel Freiheit und fordert nur, dass Gläubige weiterhin die Wahlmöglichkeit haben sollen, im klassischen Beichtstuhl zu beichten (c. 964).

Sicherung eines persönlichen Gesprächs: Im Normalfall muss die Beichte ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht sein (c. 960). Nur in Todesgefahr oder wenn der Mangel an Beichtpriestern die Gläubigen zwänge, „die heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren“, ist eine Absolution ohne persönliches Gespräch erlaubt (c. 961). Dieses muss aber bei nächster Gelegenheit nachgeholt werden – es ist aufgeschoben, nicht aufgehoben (cc. 962–963). Denn wirkliche Hilfe in

¹⁸ Cornwell, J., Die Beichte. Eine dunkle Geschichte, Berlin 2014, 83.

schwerwiegenden Problemen lässt sich nicht durch einen allgemeinen Vergebungszuspruch herstellen, der vielmehr ein magisches Missverständnis des Versöhnungssakraments bedeuten würde. Außerdem ist die Beichte nicht virtuell möglich – weder schriftlich noch über das Internet.¹⁹ Das mag in Zeiten moderner Medien und angesichts der Erfolge der Internetseelsorge rückständig erscheinen, nimmt aber in Wahrheit die leibseelische Einheit des Menschen sehr ernst: Die vielen Nuancen der Kommunikation lassen sich nur in der leibhaftigen Präsenz des Gegenübers wahrnehmen. Ganz zu schweigen vom Datenschutz, der bei Nutzung moderner Kommunikationsmedien derzeit kaum gewährleistet ist, aber essenziell zur Beichte gehört. Ohne die mediale Seelsorge abzuwerten, möchte das Sakrament ein „Premiumangebot“ der Versöhnung und Hilfe sein.

Bereitstellung genügender Zeiträume: Lange Schlangen vor dem Beichtstuhl sind in der westlichen Welt selten geworden, wären aber kein Gegenargument für ein ausreichend langes Gespräch, in dem man den Problemen auf den Grund geht und hinreichende Perspektiven für einen neuen Weg entwickelt. Der Priester muss sich Zeit nehmen und das dem Gläubigen im Beichtstuhl auch signalisieren.²⁰ Er darf nicht „mit seiner Zeit geizen.“²¹ Die Protokolle Giordano Bruno Guerris zeigen, dass das auch heute nicht selbstverständlich ist.²²

¹⁹ Vgl. Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel, Kirche und Internet, vom 22.2.2002, Nr.8, zugänglich auf: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/pccs/documents/rc_pc_pccs_doc_20020228_church-internet_ge.html.

²⁰ Alfons von Liguori, *Der Beichtvater* (Anm. 13), XV (36) und XXI (3); Ders., *Praxis Confessarii Ad Bene Excipiendas Confessions*, Venetiis 1764, I (7).

²¹ Johannes Paul II., *Ansprache an die Mitglieder der Apostolischen Pönitentiarie und die Beichtväter der römischen Patriarchialbasiliken* am 28.3.2003, zugänglich auf: www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/speeches/2003/march/documents/hf_jp-ii_spe_20030328_penitenzieria-apostolica_ge.html [17.05.2016], Nr.3.

²² Guerri, G.B., *Ego te absolvo* (Anm. 8).

3.2 Moralische Qualitäten des Charakters

Es ist evident, dass gerade im Rahmen eines intimen Gesprächs wie der Beichte die moralischen Qualitäten des Beichtpriesters eine enorme Rolle spielen. Drei Grundhaltungen sind insbesondere unerlässlich:

Absolute Diskretion: Mit dem Beichtgeheimnis ist eine der strengsten Normen des gesamten kirchlichen Gesetzbuches angesprochen: „Das Beichtgeheimnis ist unverletzlich, dem Beichtvater ist es daher streng verboten, den Pönitenten durch Worte oder auf irgendeine andere Weise und aus irgendeinem Grund irgendwie zu verraten“ (c. 983 § 1). Auch jede andere Person, die etwas vom Beichtinhalt erfährt, ist auf diese Weise gebunden – z. B. ein Dolmetscher oder jemand, der ungewollt etwas hört (c. 983 § 2). Selbst ein indirekter Gebrauch des gewonnenen Wissens ist verboten, wenn er den Pönitenten oder die Pönitentin belasten könnte (c. 984). Kriterium für das Beichtgeheimnis ist also, dass die beichtende Person auf keinen Fall verraten oder geschädigt wird – weder durch Worte noch durch nonverbale Kommunikation. Eine Verletzung des Beichtgeheimnisses führt daher zu „gerechter Strafe“ und somit gegebenenfalls zur Exkommunikation (c. 1388). Damit handelt es sich um eines der am stärksten strafbewehrten Verbote des kirchlichen Gesetzbuches. Wenn jemand einem Priester seine intimsten Probleme offenbart, dann verdient sein Vertrauen größtmöglichen Schutz.

Wohlwollen: Ignatius von Loyola schreibt in den Vorbemerkungen zu den Exerzitien, der Exerzitienbegleiter solle dem Exerzitanten mehr Vertrauen als Misstrauen, mehr Wohlwollen als kritische Zweifel entgegen bringen.²³ Er soll also dessen Gutwilligkeit voraussetzen und bis zum Erweis des Gegenteils davon ausgehen, dass der Exerzitant die richtige Meinung von den Dingen hat, zugleich jedoch einen kritischen Blick bewahren: Prinzipiell kann ein Exerzitant unbewusst irren oder bewusst etwas verbergen. Alfons von

²³ Ignatius von Loyola, Geistliche Übungen Nr. 22.

Liguori sieht dieselbe Herausforderung für den Beichtpriester: Zunächst soll er davon ausgehen, dass Beichtende ihr Tun aufrichtig schildern und ehrlich bereuen und sie daher mehr ermutigen als tadeln, mehr Wärme und Liebe schenken als Zurechtweisung.²⁴ Kommt er allerdings zu dem begründeten Verdacht, dass sich der oder die Beichtende die volle Wahrheit nicht eingesteht, wird er nachhaken müssen – nicht belehrend oder verletzend, sondern indem er zu freimütigem Erzählen ermutigt. Dabei soll er geduldig und verständnisvoll bleiben und nicht ärgerlich werden.²⁵

Selbstkritische Distanz: Die Beichte ist ein höchst intimes Geschehen. Oft erfährt ein Priester Dinge, die außer ihm nur der oder die Beichtende selbst weiß, nicht einmal dessen bzw. deren EhepartnerIn. Diese Tatsache sorgt für eine enorme emotionale Spannung. Denn der Priester zeigt Mitgefühl und Wohlwollen, und der oder die Beichtende fühlt sich verstanden und angenommen. In dieser Situation darf der Priester keinesfalls vergessen, dass es sich um ein Abhängigkeitsverhältnis im Rahmen der Seelsorge handelt. Dieses darf er nicht ausnutzen, um eigenen Wünschen und Bedürfnissen Raum zu geben. Zugleich muss er dafür sorgen, dass der oder die Beichtende die Situation nicht absichtlich oder unabsichtlich „ausnützt“. Denn es kann sehr leicht zu Übertragungen kommen, wie die Psychologie sagt: Die beichtende Person sieht im Priester eine Rettergestalt, möchte auch privat von ihm geschätzt und umsorgt werden, sich in dessen Nähe aufhalten, ihn zum Freund haben. Damit muss der Priester ebenso rechnen wie mit der Gegenübertragung, dem Projizieren eigener Sehnsüchte und Wünsche auf den beichtenden Menschen – seien es Neugier und Voyeurismus, sei es die Lust des Machtgefühls, sei es der Wunsch nach Nähe und Zärtlichkeit. Wenn in diesem Bereich eine Grenzüberschreitung stattfindet, hat der Priester seine Fürsorgestellung missbraucht. Und selbst wenn öffentlich nichts bekannt wird, führt das in fatale Sackgassen. Kirchenrechtlich strafbar ist bisher

²⁴ Alfons von Liguori, *Praxis Confessarii* (Anm. 20), I (3).

²⁵ Ebd. (4).

nur ein besonders perfider Fall: Wenn der Priester mit einer Person eine sexuelle Beziehung eingeht und sie in der Beichte von dieser Sünde losspricht. Die sog. „*absolutio complicitis*“ ist erstens gemäß c. 977 ungültig, d. h. ohne lossprechende Wirkung (außer in Todesgefahr); zweitens ist ein Priester, der sie erteilt, nach c. 1378 § 1 sofort exkommuniziert. Diese doppelte Sanktion ist eine scharfe Warnung gegen den Missbrauch der Beichtvollmacht, der zwar primär nicht mit Normen und Strafen, sondern durch regelmäßige Supervision zu verhindern ist. Gleichwohl sollte man über Verschärfungen der Strafen für Übergriffigkeiten und Missbrauch jeglicher Art nachdenken.²⁶ Die Berufsordnungen anderer helfender Berufe sind hier der Seelsorge seit langem voraus, der ärztliche Beruf mit seinem hippokratischen Eid sogar seit über zwei Jahrtausenden.

3.3 „Technische“ Qualität der Kommunikation

Während die moralischen Qualitäten des Beichtpriesters zumindest in der Theorie vergleichsweise gut etabliert sind, gilt dies für die kommunikativen Fähigkeiten nicht im gleichen Maß. Die grundsätzliche Kommunikationsfähigkeit setzt Alfons zwar als unerlässliche Voraussetzung zum Beichthören voraus, wenn er immer wieder betont, ein Beichtpriester müsse viel und ausführlich reden: „Ein stummer Beichtiger tut besser, wenn er sich nicht in den Beichtstuhl setzt.“²⁷

Dabei ist Zuhören sogar noch wichtiger als Reden.²⁸ Die beichtende Person soll ihre Gedanken und Gefühle selbst zum Ausdruck

²⁶ Dass die Kirche derzeit durch staatlichen Druck zu solchen Verschärfungen gezwungen wird, ist jedenfalls höchst erstaunlich. Denn bereits Alfons von Liguori verpflichtete die Beichtväter, Priester anzuzeigen, wenn sie in der Beichte eines Opfers von deren sexuellem Missbrauch erfahren: Der Beichtvater (Anm. 13), XXI (50).

²⁷ Alfons von Liguori, Der Beichtvater (Anm. 13), XXI (43), ähnlich (3).

²⁸ Zimmerling, P., „Ein Katholik hat die Beichte ... Ich habe bloß meinen Hund“. Auf der Suche nach einer verloren gegangenen Form evangelischer Seelsorge, in: Peccatum magnificare. Zur Wiederentdeckung des evangelischen

bringen und in eigene Worte kleiden. Denn in ihrer authentischen Sprache kommt mehr zum Schwingen als nur das *factum brutum* ihrer Sünde. Diese nimmt den Beichtpriester vielmehr mit in ihre Welt und Weltwahrnehmung. Gleichzeitig entdeckt sie selbst manches neu, wenn sie es in Worte fassen muss und feststellt, dass ihr diese fehlen oder sie erschrecken.

Kommunikationstechniken, die heute selbstverständlich sind, waren bis vor einem halben Jahrhundert unbekannt. Es verwundert daher nicht, dass sich in der kirchenamtlichen wie in der moral-theologischen Tradition dazu nur wenige Hinweise finden. Sie betreffen vor allem das Nachfragen des Priesters. Ziel solchen Nachfragens ist es zunächst, diagnostisch die tieferen Ursachen der sündigen Handlungen zu ergründen sowie die hinter ihnen liegenden Fehlhaltungen (Laster) aufzudecken. Auf dieser Basis kann der Priester als Richter eine faire und ausgewogene Bewertung der bekannten Taten geben und als Arzt einen konkreten Weg aufzeigen, wie der/die PönitentIn in Zukunft besser handeln kann. Im Blick auf Nachfragen mahnt c. 979 daher, mit Klugheit und Behutsamkeit vorzugehen. Schon eine einzige falsche, zu forsche oder im Unterton vorwurfsvolle Frage kann das Gespräch beenden. Weiterhin ist die geistige und psychische Verfassung des Pönitenten oder der PönitentIn zu berücksichtigen (c. 979).²⁹ Schließlich darf der Priester nicht nach dem Namen von Mitschuldigen fragen, damit weder der Eindruck amtlicher Inquisition noch persönlicher Neugier entsteht (c. 979).

Dennoch bleiben in der Tradition viele Fragen offen, was geeignete Kommunikationstechniken angeht. Besondere Aufmerksamkeit scheinen mir kommunikative Vorgänge zu verdienen, in denen das Gefälle zwischen Priester und PönitentIn besonders deutlich wird: Vom Priester wird erwartet, dass er

Sündenverständnisses für die Handlungsfelder der Praktischen Theologie. FS Ch. Möller, hrsg. v. Block, J., Eschmann, H., Göttingen 2010, 158–175, 174.

²⁹ Alfons von Liguori, *Der Beichtvater* (Anm. 13), XXI (4) – (22).

- die genannten Sünden einordnet und „etikettiert“ – er muss dies aber bescheiden und mit Vorbehalt tun, um nicht überheblich oder unfehlbar zu wirken und um spätere Selbstkorrekturen offenzuhalten.
- eine Bewertung der Sünden abgibt – doch muss er daran denken, dass der menschliche Richter nicht über dem Pönitenten oder der Pönitentin steht, sondern ihm bzw. ihr gegenüber auf gleicher Augenhöhe.
- tröstet und ermutigt – doch soll er dies nicht allzu schnell tun, denn sonst würde er die Schwierigkeiten verharmlosen, in denen sich der oder die Beichtende befindet.
- handfeste Ratschläge gibt – doch muss er aufpassen, dass sie nicht als Anordnung oder Befehl verstanden werden, sondern Raum zu Eigenverantwortung und Freiheit lassen.

Im Umkehrschluss soll der Beichtpriester den Problemen der PönitentInnen nicht ausweichen, indem er vom Thema ablenkt, in seinen Kommentaren vage bleibt oder wichtige Informationen für sich behält. Dies ist nur dann angezeigt, wenn jemand offensichtlich überfordert wäre, würde man ihm die ganze Wahrheit zumuten. Aus Bequemlichkeit oder mangelnder Kompetenz darf ein ausweichendes Verhalten nicht motiviert sein.

Ich möchte es bei diesen Hinweisen belassen. Sie zeigen die Notwendigkeit, sich mit Fragen der für die Beichte angemessenen Kommunikationstechniken weit mehr zu beschäftigen als dies bislang geschieht.

3.4 Fachliche Qualität der ethischen Bewertung (Richterfunktion)

Im Blick auf die moraltheologische Qualifizierung, die für die Ausübung der Richterfunktion unerlässlich ist, hat sich seit Beginn der Neuscholastik ein erschreckender Verfall ereignet, der bis heute nicht angemessen aufgearbeitet wurde. Noch die einschlägige Norm des aktuellen kirchlichen Gesetzbuches erweckt den Eindruck, dass es vor allem um die Verkündigung allgemeiner Prinzipien und Normen gehe, wie sie im Katechismus niedergeschrieben sind: „Der Beicht-

vater hat sich als Diener der Kirche bei der Spendung des Sakramentes getreu an die Aussagen des Lehramtes und an die von der zuständigen Autorität erlassenen Normen zu halten“ (c. 978 § 2).³⁰

Dabei ist die Beichte traditionell ein Ort komplexer Kasuistik. Der Einzelfall steht im Mittelpunkt, nicht die allgemeine Regel. Für Alfons ist klar, dass der Priester die drei Determinanten einer Handlung wahrnehmen und bewerten muss: Wissen und Willen des Handelnden und die Umstände der Handlung.³¹ Er muss sich in den beichtenden Menschen hineinversetzen, um angemessen zu verstehen, wie es zu einer bestimmten Handlung kam. Erst das ermöglicht ein angemessenes Urteil, das der oder die Beichtende ehrlich annehmen kann, weil er oder sie sich darin wiederfindet. Für eine Qualitätssteigerung der Beichte sind folglich die Abwendung von einer abstrakten Prinzipienmoral und die Rückkehr zur Kasuistik unerlässlich.

In diesem Kontext legen die Handbücher großen Wert darauf, dass der Beichtvater nicht einer einzigen moraltheologischen Schule folgt, sondern die Pluralität moraltheologischer Beurteilungen ein und derselben Handlung kennt und, sofern die beichtende Person das intellektuell aufnehmen kann, auch benennt. Wenn eine Benennung mehrerer moraltheologischer Positionen die beichtende Person überfordern würde, soll der Beichtvater eine mittlere Position des gesamten Spektrums vermitteln.³²

Auf Grund der Komplexität der Kasuistik schätzen die Handbücher die Moraltheologie als schwierigstes theologisches Fach ein, weil sie die Kenntnis aller anderen Wissenschaften, aber auch aller denkbaren Lebenssituationen voraussetzt und die verschiedenen Aspekte eines Beichtkases in ihrer inneren Verwobenheit wahrnehmen und behandeln muss.³³ Für die Auswahl und Ausbildung der Beichtpriester müsste dies einschneidende Konsequenzen haben.

³⁰ Vgl. Johannes Paul II., *Ansprache* (Anm. 21), Nr.3.

³¹ Alfons von Liguori, *Der Beichtvater* (Anm. 13), XV (35).

³² Gaume, *Handbuch für Beichtväter* (Anm. 16), Nr. 59; 64; 94.

³³ Alfons von Liguori, *Praxis Confessarii* (Anm. 20), I (18); Gaume, *Handbuch für Beichtväter* (Anm. 16), Nr. 74–75.

3.5 Fachliche Qualität der ethischen Beratung (Arztfunktion)

Für die Arztfunktion des Beichtpriesters braucht es ebenfalls profunde moraltheologische und spirituelle Kenntnisse. Diese ermöglichen es erstens, die richtigen, für die Diagnose unerlässlichen Fragen zu stellen. Ein Arzt kann nur heilen, „wenn er den Ursprung und die Ursachen der Krankheit genau ergründet hat.“³⁴ Sie ermöglichen aber zweitens auch eine passgenaue Therapie, indem sie den Pönitenten oder die PönitentIn an die Wurzeln der eigenen Fehlhaltungen heranführen.³⁵ Einer beichtenden Person ist wenig geholfen, wenn der Priester ihre Sünde als schwer qualifiziert. Er muss vielmehr nach den tieferliegenden Fehlhaltungen und den verdeckten Motivationen suchen, die am Ursprung der Sünde stehen. Erst dann kann er wirksamen Zuspruch und Hilfestellung geben.³⁶

Zum modernen Kontext ausdifferenzierter Wissenschaften und Berufe gehört es, ein in der Beichte aufgeworfenes Problem mitunter an eine einschlägiger professionalisierte Fachinstitution weiterzugeben. Das können Psychologie oder Psychotherapie sein, aber auch Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Sucht- und Schuldenberatung oder andere Spezialeinrichtungen. Ein Beichtpriester beweist seine Professionalität, wenn er anerkennt, dass es für bestimmte Probleme besser qualifizierte Personen gibt als ihn. Umgekehrt darf er aber auch dafür werben, dass solche therapeutischen oder beratenden Einrichtungen Menschen zu ihm schicken, wenn sie feststellen, dass in das konkrete Lebensproblem religiöse Aspekte hineingewoben sind.³⁷

Ein Kristallisationspunkt der heilenden Funktion der Beichte ist vom Ursprung her das Bußwerk: C. 981 CIC hält dazu an, je nach

³⁴ Hajduk, *Therapeutische Beichtpraxis* (Anm. 5), 17.

³⁵ Zimmerling, „Ein Katholik hat die Beichte“ (Anm. 28), 174.

³⁶ Alfons von Liguori, *Der Beichtvater* (Anm. 13), XV (37) – (38); Gaume, *Handbuch für Beichtväter* (Anm. 16), Nr. 29–45.

³⁷ Zimmerling, P., *Renaissance der Beichte? Hintergründe und Perspektiven in der evangelischen Seelsorge*, in: *GuL* 88 (2015), 145–155, 154–155.

Art der Sünde „heilsame und angemessene Bußen aufzuerlegen.“ Dem widerspricht die gegenwärtige Praxis, die zumeist pauschal Gebete als Buße aufgibt, ohne inhaltlichen oder formalen Bezug zur konkreten Sünde. Die Geschichte der christlichen Bußpraxis hingegen verstand unter Buße zumeist gute Werke sowie asketische Übungen. Das Gebet kam in Anlehnung an Mt 6,1–18 begleitend hinzu, stand aber nie allein. Wenn wir in Orientierung an Aristoteles und Thomas von Aquin davon ausgehen, dass Tugenden leibhaftig eingeübt werden müssen, kann nur eine leibhaft vollzogene Buße den sündig gewordenen Menschen wirksam auf einen neuen Weg führen. Es gehört zur großen Kunst der Beichtpastoral, hier quantitativ und qualitativ das Richtige zu vereinbaren. Das ist den Verfassern der klassischen Handbücher durchaus bewusst, die dafür eine sehr differenzierte Hilfestellung geben.³⁸ Umgekehrt ist eine zu geringe Buße mitunter sogar als *cooperatio ad malum* zu werten, durch die sich der Beichtpriester am Rückfällig-Werden des beichtenden Menschen mitschuldig macht.³⁹

Die Frage einer angemessenen Buße ist noch unter einem anderen Gesichtspunkt höchst bedeutsam. Sie stellt nämlich von den drei tridentinischen Eckpfeilern des Bußsakraments denjenigen dar, der die größten Potenziale für die zwischenmenschliche Versöhnung enthält.⁴⁰ Damit diese Potenziale gehoben werden können, bedarf es aber einer Buße, die sich auf das Leid der Opfer bzw. Geschädigten richtet. Der schuldig gewordene Mensch muss ihnen gegenüber seine Umkehr beweisen – mit „Eigeninitiative und Ausdauer, ... Entschlossenheit, Mut, Standhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein.“⁴¹ Befreiung von Schuld bedeutet ein

³⁸ Gaume, Handbuch für Beichtväter (Anm. 16), Nr. 406–414.

³⁹ Whitehouse, D., Prüller-Jagenteufel, G., Ort der Versöhnung oder „Black Box“? Cooperatio in malo im Kontext der Beichte, in: Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „Cooperatio ad malum“ und ihre Bedeutung heute, hrsg. v. Rosenberger, M., Schaupp, W., Münster 2015, 109–124, 114–115.

⁴⁰ von Kellenbach, K., Satisfactio als Reinigung des Gedächtnisses, in: ThQ 194 (2014), 241–254, 244.

⁴¹ Ebd., 248.

aktives Zugehen der schuldig gewordenen Person auf die Opfer ihres Tuns und gerade so auch ein passives Sich-beschenken-lassen mit der Vergebung Gottes. Hier ist die ganze Kunst des Beichtvaters gefordert.

4 Qualität der handelnden Personen (Inputqualität)

Unter fünf Aspekten wurde im vorangehenden Abschnitt eine Qualitätssicherung für den Prozess der Dienstleistung Beichte umrissen. Die zitierten Texte des kirchlichen Gesetzbuchs und der Beicht- handbücher zeigen, dass das Grundanliegen nicht neu ist, das Niveau des Beichtprozesses jedoch deutlich gehoben werden könnte. Noch mehr Defizite tun sich auf, wenn man die Qualität der handelnden Personen, also der Beichtpriester, in den Blick nimmt. Das betrifft die folgenden vier Gesichtspunkte: Ausbildung – Prüfung und Auswahl – Weiterbildung und Supervision – Evaluierung.

4.1 Ausbildung

Eine gehaltvolle und wirksame Ausbildung für den Dienst des Beichthörens braucht wenigstens zwei Schienen: Erstens ein intensives Einüben in die Kommunikation des seelsorglichen Gesprächs. Und zweitens das moraltheologische Arbeiten an konkreten Fällen. Beides kann nicht allein über theoretische Vorlesungen erreicht werden, sondern bedarf vor allem der eigenständigen Arbeit der Auszubildenden in kleinen Gruppen. Die künftigen Beichtpriester müssen die entsprechenden kommunikativen und moraltheologischen Fähigkeiten praktisch einüben und dem kritischen Blick qualifizierter AusbilderInnen aussetzen, die mit ihnen Stärken und Schwächen reflektieren.

4.2 Prüfung und Auswahl

Spätestens seit dem Konzil von Trient ist klar, dass nicht jeder Priester von allen Sünden absolvieren darf.⁴² Es gibt schwierige Fälle, für die es speziell ausgebildete Priester braucht. Diese Idee steht hinter den sogenannten Bußkanonikern, die ein Bischof an Cathedral- wie Kollegiatskirchen einsetzen muss (c. 508 CIC) und denen bestimmte Fälle reserviert sind. Das an sich hervorragende Modell ist gegenwärtig ziemlich unterentwickelt, denn den Bußkanonikern sind nur diejenigen Fälle reserviert, die mit einer Kirchenstrafe verbunden sind. Und selbst diese Reservation wird im Bereich der Deutschen und Österreichischen Bischofskonferenz unterlaufen, wenn jedem Beichtpriester die Vollmacht gegeben wird, von der Kirchenstrafe für eine Abtreibung zu befreien.⁴³ Das vorhandene Potenzial des Codex Iuris Canonici, schwierige Fälle an besonders kompetente Priester zu verweisen, wird also eher verworfen als genutzt. Das steht im Gegensatz zu den klassischen Handbüchern, die es als eine wichtige Qualität ansehen, dass Beichtväter auch ohne kirchenrechtliche Verpflichtung Fälle, die ihre Kompetenzen absehbar überfordern, an besser qualifizierte Kollegen abgeben.⁴⁴

Noch gravierender unterlaufen wird c. 970, in dem es heißt: „Die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten darf nur Priestern verliehen werden, die in einer Prüfung für geeignet befunden wurden oder deren Eignung auf andere Weise feststeht.“ Sollte die Eignung nicht

⁴² Vidal, *Fuerza y debilidad* (Anm. 6), 378; DH 1686–88.

⁴³ Für das Jubiläumsjahr der Barmherzigkeit 2016 hat Papst Franziskus diesen folgenschweren Fehler für die Gesamtkirche übernommen, indem er alle Priester ermächtigt, bei der Beichte einer Abtreibung von der Kirchenstrafe der Exkommunikation zu befreien (vgl. Brief an Erzbischof Rino Fisichella, Präsident des Päpstlichen Rats zur Förderung der Neuevangelisierung vom 1.9.2015, zugänglich auf: www.im.va/content/gdm/de/giubileo/lettera.html). Hier erliegt selbst der Papst dem typischen Missverständnis dessen, was Barmherzigkeit ist. Sie ist nicht das bedingungs-, aber auch wirkungslose Vergeben zum Nulltarif, sondern das schwierige und anstrengende Mühen um die Heilung von Beziehungen.

⁴⁴ Gaume, *Handbuch für Beichtväter* (Anm. 16), Nr. 77.

völlig zweifelsfrei sein, sieht c. 972 eine zeitliche Befristung der Beichtvollmacht vor. In den allermeisten Diözesen, eingeschlossen die Diözese Rom, in der ich selbst meine erste Beichtvollmacht erhielt, werden die beiden Canones schlicht ignoriert. In einigen Bistümern wird, wie ich höre, wenigstens formal ein Gespräch geführt, das aber weder Prüfungscharakter hat noch zu einer echten Auswahl derjenigen Priester führt, die ihre Eignung als Beichtvater beweisen. An diesem Punkt liegt derzeit das größte Defizit. Die Bischöfe handeln permanent dem Sinn des c. 970 zuwider, werden aber von Rom nicht einmal ermahnt. Denn auch der Bischof von Rom (in Gestalt seines Kardinalvikars für das Bistum) macht es nicht besser. Dabei ist der Kerngedanke von c. 970 entscheidend: Nicht jeder gute Priester ist auch ein guter Beichtpriester. Und er muss es auch gar nicht sein. Gerade angesichts erdrutschartig gesunkener Beichtzahlen wäre es ein Leichtes, die Zahl der Beichtpriester stark zu reduzieren und die bestgeeigneten auszuwählen.

4.3 Weiterbildung und Supervision

Die Kasuistik der Beichte fordert ein enormes moraltheologisches Wissen und Können, das weit über die dürren Sätze des Katechismus hinausgeht. Beichtpriester müssen daher in regelmäßigen Abständen intensive moraltheologische Weiterbildung betreiben, wie Alfons nicht müde wird zu betonen.⁴⁵ Diese Weiterbildung muss wie die Ausbildung an konkreten Fällen arbeiten, nicht an allgemeinen Prinzipien. Am besten geschähe sie im Sinne des learning by doing als begleitete Fallsupervision in Kollegengruppen, wie es wiederum Alfons fordert.⁴⁶ „Der Bischof selbst ist auf das Strikteste gehalten, sie [also solche Fallbesprechungen, M.R.] in allen Städten und den beträchtlichsten Orten seiner Diözese anzustellen.“⁴⁷

⁴⁵ Alfons von Liguori, *Praxis Confessarii* (Anm. 20), I (7); *Der Beichtvater* (Anm. 13), XV (34) und XXI (56).

⁴⁶ Alfons von Liguori, *Der Beichtvater* (Anm. 13), XXI (53).

⁴⁷ Gaume, *Handbuch für Beichtväter* (Anm. 16), Nr. 76.

Genau das praktiziere ich in eigener Verantwortung in Linz gemeinsam mit einer kleinen Gruppe von Priestern und kirchlichen BeraterInnen seit dem Jahr 2012. Manche von ihnen haben auch eine psychotherapeutische Ausbildung. Pro Sitzung sprechen wir einen realen, aber ausreichend anonymisierten Fall durch und versuchen, eine vertiefte Sicht des möglichen Dienstes an Heilung und Versöhnung zu gewinnen.

Über die fachliche Qualitätssteigerung hinaus hätte eine regelmäßige und verpflichtende Supervision für Beichtpriester noch eine zweite Funktion, die andere therapeutische und beratende Berufe seit Jahrzehnten nutzen: Sie könnte zu einem Instrument der Sicherung der moralischen Qualität des Beichtpriesters werden. Wäre dieser nämlich im Begriff, Diskretion, Wohlwollen oder kritische Selbstdistanz zu verlieren, würde er also entweder Aggressionen gegen einen Pönitenten verspüren oder in Gefahr sein, diesen für eigene Bedürfnisse und Interessen zu missbrauchen, könnte ihm die Supervision wirksamen Schutz bieten und ihn im Extremfall dazu bringen, die Betreuung eines Pönitenten oder einer Pönitentin abzugeben.

4.4 Regelmäßige Evaluation

Zu einem guten Qualitätsmanagement gehört schließlich eine Instanz, bei der man ohne große bürokratische Hürden Lob und Beschwerden einbringen kann. Letzteren geht diese Instanz nach und sorgt mit der nötigen Autorität dafür, Missstände zu beseitigen und einem Priester im Extremfall die Beichtbefugnis zu entziehen. Der Logik des Kirchenrechts entsprechend muss diese Instanz beim Bischof angesiedelt sein. Sie könnte analog strukturiert und bevollmächtigt sein wie die „Ombudsstellen für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche“, die mittlerweile von den meisten Bischöfen verpflichtend eingerichtet worden sind. Soll man die Tatsache, dass es eine solche Stelle bisher nicht gibt, so deuten, dass die Qualität der Beichte den Bischöfen noch nicht viel wert ist?

Ein Feedback, womöglich sogar durch einen (am Ende der Beichte mitgegebenen) Fragebogen standardisiert und am besten sogar in einer sachgerechten Form alljährlich publiziert, könnte den verantwortlichen Stellen schnell Stärken und Schwächen der eigenen Beichtangebote zu erkennen geben. Darauf könnten sie mit gezielten Maßnahmen reagieren. Zudem könnten sie – ganz im Sinne strukturierten Managements – Benchmarks definieren, z. B. eine bestimmte Quote der Zufriedenheit der Beichtenden oder – wenn der Fragebogen erst einige Wochen nach der Beichte ausgefüllt und abgegeben wird – eine bestimmte Quote derer, denen die Beichte tatsächlich geholfen hat. Gäbe es in diesem Sinne eine Rückmeldemöglichkeit für die Glaubenden, würden sich fingierte Beichten von Journalisten vermutlich schnell erledigen.

5 Die Qualität sakramentalen Handelns messen?

Kann man weltliche Methoden wie das Qualitätsmanagement für ein Sakrament verwenden, in dem es doch um das Wirken Gottes und seiner Gnade geht? Natürlich: Die Qualität des göttlichen Handelns kann und braucht man nicht messen. Kann man nicht, weil sie unermesslich ist, und braucht man nicht, weil sie für Gläubige ohnehin feststeht (und für Nichtgläubende nicht existiert). Aber die Qualität des menschlichen Handelns im sakramentalen Vollzug kann und muss man messen: *gratia supponit naturam et perficit eam* heißt das klassische scholastische Axiom. Nur wenn die Qualität auf Ebene der „Natur“, also der menschlichen Dienstleistung, stimmt, kann Gottes Gnade in den PönitentInnen wirksam werden. Und da hat Gottes Bodenpersonal noch viel Luft nach oben.

Rosenberger, Michael, Prof. Dr. theol., geb. 1962, Studium der katholischen Theologie in Würzburg und Rom, seit 1987 Priester und seit 2002 Inhaber des Lehrstuhls für Moraltheologie an der Fakultät für Theologie der Katholischen Privatuniversität Linz.